

Berlin, 19.12.2023

Schlussbericht des Vorsitzenden der ALM

Von Dr. Wolfgang Kreißig, Vorsitzender der ALM vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2023

§ 3 Abs. 6 des ALM-Statuts sieht vor, dass zum Ende der Amtszeit der oder des Vorsitzenden der DLM ein Bericht die wesentlichen Ereignisse bzw. Entwicklungen dieser Zeit dokumentiert. Im Folgenden wird die Zeit der Arbeit des Vorsitzenden in den Jahren 2020 bis 2023 dargestellt. Dabei wird nicht näher auf die kontinuierliche Arbeit im Hinblick auf die zahlreichen Zulassungs- und Aufsichtsfälle der ZAK sowie detailliert auf sämtliche Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eingegangen. Deren Dokumentation beschränkt sich auf die wichtigsten Ereignisse, da sie sich insbesondere aus den Webseiten der Medienanstalten ergibt. Vielmehr wird im Folgenden - nicht chronologisch, sondern thematisch geordnet - ein Abriss über die wichtigsten Themenschwerpunkte gegeben, die sich vornehmlich aus dem medienpolitischen Umfeld ergaben.

1 Medienregulierung in Krise und Umbruch

Die Vorsitzzeit war von Anfang an geprägt durch eine Aneinanderreihung von außergewöhnlichen Krisen und Umbrüchen mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Medienbranche und die Medienregulierung. Zunächst führte die Corona-Pandemie infolge von Kontaktbeschränkungen und Lockdowns zu massiven Rückgängen in den Werbebuchungen und zu einem Ausfall sämtlicher Events privater Rundfunkveranstalter. Kaum schwächte sich die Pandemie etwas ab, folgte ausgelöst durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine eine Energiekrise begleitet von einer hohen Inflation. Diese Krisen gingen nicht nur mit weiteren finanziellen Belastungen für die Branche einher, sondern ebenfalls mit großen Herausforderungen für die journalistischen Medien, aber auch die Medienaufsicht angesichts der Zunahme von staatlicher Propaganda, massenhafter Desinformation sowie Hass und Hetze im Netz. Gleichzeitig weitete sich die Dominanz globaler Plattformen weiter aus. Diese Entwicklungen mündeten in einem Paradigmenwechsel in der Gesetzgebung auf europäischer Ebene. Mit dem im Jahr 2022 verabschiedeten Digital Services Act und dem derzeit im Trilog-Verfahren befindlichen European Media Freedom Act entsteht nun neben der AVMD-Richtlinie

Gesellschafter

Landesanstalt für Kommunikation
Baden-Württemberg (LFK)
Bayerische Landeszentrale für neue Medien
(BLM)
Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)
Bremische Landesmedienanstalt (brema)
Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein
(MA HSH)
Medienanstalt Hessen
Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern
(MMV)
Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)
Landesanstalt für Medien NRW
Medienanstalt Rheinland-Pfalz
Landesmedienanstalt Saarland (LMS)
Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk
und neue Medien (SLM)
Medienanstalt Sachsen-Anhalt
Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

ein europäisches Medienrecht mit einer eigenen Aufsichtsstruktur mit unmittelbaren Auswirkungen auf das nationale Medienrecht, das mit dem neuen MStV, der - vollständig modernisiert - ebenfalls im Laufe der Vorsitzzeit in die Umsetzung kam. Und nicht zuletzt haben enorme Fortschritte im Bereich der Künstlichen Intelligenz in den letzten Jahren einen weiteren tiefgreifenden technologischen Umbruch in der Medienbranche eingeleitet. Die Medienanstalten haben auf diese tiefgreifenden Umbrüche sowie ihre neuen Aufgaben reagiert. Sie haben sowohl ihre Arbeitsweise durch eine Intensivierung und Neustrukturierung ihrer föderalen Zusammenarbeit neu aufgestellt als auch durch den Einsatz von KI technologisch fortentwickelt.

2 Sicherung der Balance im dualen System

2.1 Unterstützung in der Krise durch Corona-Hilfen

Gleich zu Beginn der Übernahme des Vorsitzes im Jahr 2020 stellte die Corona-Pandemie die Medienbranche vor große Herausforderungen. In intensiven, auch von den Medienanstalten initiierten Gesprächen mit Bund und Ländern galt es, die private Rundfunkbranche in der Krise zu unterstützen. Insbesondere der Radiosektor sowie regionale und lokale Anbieter waren in der Krise betroffen und verzeichneten massive Umsatzrückgänge.

Insbesondere den privaten Radioveranstaltern konnte mit einer zeitlich befristeten und bedarfsorientierten anteiligen Übernahme der Verbreitungskosten von DAB+ und UKW geholfen werden. Mit Blick auf das Staatsfernegebot übernahmen die Landesmedienanstalten weitestgehend die Auszahlung der Mittel im Auftrag von Bund und Ländern. Dank der frühzeitigen und guten Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern, Veranstaltern und den Medienanstalten konnten die eingeleiteten Hilfsmaßnahmen so zur Stabilisierung des privaten Radios beitragen.

2.2 Pragmatisches Vorgehen beim Live-Streaming in der Krise

Als eigene Maßnahme hatte sich die DLM auf ein pragmatisches Vorgehen beim Live-Streaming von kulturellen oder religiösen Veranstaltungen sowie Bildungsangeboten verständigt. Aufgrund der Absage aller kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen sowie der Schließung von Bildungseinrichtungen nahm das Live-Streaming von Ereignissen sowie von Bildungsangeboten in der Pandemie an Bedeutung zu, um eine gesellschaftliche Teilhabe auch während der Lock-Downs zu gewährleisten. Die Landesmedienanstalten reagierten darauf mit einem vereinfachten Verfahren, um während der Krise potentiell zulassungspflichtige Streamings ohne größere bürokratische Hürden anbieten zu können.

2.3 Einsatz für verlässliche Refinanzierungsgrundlagen

Während Werbeerträge weiter unter Druck stehen und gleichzeitig Anbieter gefordert sind, aktiv die digitale Transformation ihrer Unternehmen voranzutreiben und in technische Innovationen zu investieren, verkündete das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Jahr 2023 sein Vorhaben, an Kinder gerichtete Rundfunkwerbung für Lebensmittel mit viel Zucker, Salz oder Fett in erheblichen Umfang gesetzlich verbieten zu wollen.

Die Medienanstalten brachten sich aktiv in diese Diskussion ein, da das geplante Werbeverbot nicht nur einen erheblichen Eingriff in die Refinanzierungsgrundlage privater Veranstalter, sondern auch in die Gesetzgebungskompetenz der Länder bedeuten würde. Unbeschadet des unbestritten wichtigen Schutzes von Kindern vor übermäßigem Konsum von ungesunden Lebensmitteln wurde an die Politik von Bund und Ländern appelliert, gemeinsam an zielgerichteten und ausgewogenen Lösungen zu arbeiten, die beiden Schutzziele gerecht werden. Zwischenzeitlich sind bereits erste Anpassungen am Gesetzesentwurf vorgenommen worden, wobei das Gesetzesvorhaben als Ganzes nach wie vor politisch umstritten ist und bisher noch nicht ins Bundeskabinett eingebracht wurde.

3 Modernisierung des Medienrechts und dialogorientierte Aufsicht

3.1 Inkrafttreten des Medienstaatsvertrags und Konkretisierung durch Satzungen der Medienanstalten

Mitte November 2020 trat der Medienstaatsvertrag in Kraft, mit dem der bisherige Rundfunkstaatsvertrag abgelöst und die Medienregulierung in Deutschland grundlegend modernisiert wurde. Neuerungen wie die leichte Auffindbarkeit von Inhalten auf Benutzeroberflächen von TV-Geräten, die Transparenz von Suchalgorithmen oder die diskriminierungsfreie Darstellung von Medieninhalten auf Plattformen und sozialen Medien wie Facebook, Google & Co. bilden nun neue Regulierungsansätze für eine zeitgemäße Vielfaltssicherung. Mit der Einbeziehung von Medienintermediären, Medienplattformen und Benutzeroberflächen in die Medienregulierung wurden Regelungslücken zur Sicherung der Meinungsvielfalt geschlossen. Mit neuen gesetzlichen Vorgaben zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten im Netz bietet der MStV seitdem auch eine verbesserte Handhabe gegen Desinformation.

Die Konkretisierung des MStV durch Satzungen der Medienanstalten prägte das zweite Vorsitzjahr 2021. Die Erstellung und Verabschiedung dieser Satzungen wurde durch einen intensiven Branchendialog begleitet, der den strategischen Ansatz einer dialogorientierten Aufsicht fokussierte. Die ersten vier Satzungen traten bereits im April und sechs weitere Satzungen dann zwischen Juni und Dezember 2021 in Kraft. Das

Satzungsrecht bietet seither Anbietern von Rundfunk- und Internetangeboten und den Medienanstalten als Zulassungs- und Aufsichtsorganen Rechtssicherheit und eine klare Orientierung bei der Anwendung des MStV.

3.2 Praxistest MStV

3.3 Erste Verfahren zu Medienintermediären

Die neuen Aufgaben der Medienanstalten wurden unmittelbar in die Praxis umgesetzt. So beschloss die Kommission für Zulassung und Aufsicht der Landesmedienanstalten (ZAK) Ende 2021 die medienrechtliche Qualifizierung des Dienstes „Google News Showcase“ als Medienplattform und Benutzeroberfläche und schaffte dadurch Rechtssicherheit hinsichtlich der rechtlichen Einordnung von Diensten digitaler Plattformen.

Auch wurden 2021 die ersten Fälle im Zusammenhang mit einer möglichen Diskriminierung journalistisch-redaktioneller Angebote entschieden. Die ZAK hatte in einem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren gegen Google Ireland Ltd. eine Beanstandung wegen offensichtlicher Verletzung der Diskriminierungsfreiheit nach § 94 Medienstaatsvertrag (MStV) ausgesprochen. Einer entsprechenden Beschwerde gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 MStV eines betroffenen Verlags wurde ebenfalls stattgegeben. Gegenstand dieser Verfahren war eine Kooperation von Google und dem Bundesgesundheitsministerium, die eine priorisierte Darstellung von Inhalten des Nationalen Gesundheitsportals www.gesund.bund.de in der deutschen Version der Google Suchmaschine vom 10. November 2020 bis zum 10. Februar 2021 umfasste. Die ZAK stellte fest, dass durch die besondere Hervorhebung des Portals www.gesund.bund.de eine unbillige Behinderung der journalistisch-redaktionellen Inhalte anderer Anbieter stattgefunden hat. Da die Kooperation bereits aufgrund einer kartellrechtlichen Entscheidung beendet worden war, konnte auf den Erlass einer Untersagungsverfügung verzichtet werden.

3.4 Transparenz bei Medienintermediären

Nachdem der Fokus der Landesmedienanstalten nach Inkrafttreten des Medienstaatsvertrags zunächst darauf lag, die Betroffenen über die neuen Regelungen zu informieren und sie im Rahmen der Medienintermediäre-Satzung zu konkretisieren, stand das Jahr 2022 im Bereich Transparenzangaben im Zeichen des Monitorings und der Untersuchung des Status quo. Erste Sichtungen bei großen Medienintermediären hatten vielfach Defizite aufgezeigt, die sich dann in einem weiteren Gutachten zur Transparenz von Medienintermediären aus Nutzersicht bestätigten. Danach waren die gesetzlich vorgeschriebenen Transparenzangaben bei den untersuchten Medienintermediären Google, YouTube und

Instagram nicht leicht genug zu finden. Auch bei der Verständlichkeit der Angaben ergab sich auf Basis der Studienergebnisse Nachbesserungsbedarf. Mit ihrer Entscheidung vom Juni 2023 hat die ZAK dann erstmals ein unzureichendes Vorhalten von Informationen über die Funktionsweise eines globalen Medienintermediärs beanstandet. Google Ireland Ltd. wurde im Hinblick auf das Vorhalten von Transparenzangaben bei YouTube aufgefordert, das Transparenzgebot einzuhalten, da die Angaben erst nach mehreren Klicks erreichbar sind und sich der Weg zu den Angaben nicht ohne weiteres erschließt.

3.5 Public-Value-Verfahren

Mit der Einführung der Public Value-Regulierung im MStV werden Angebote honoriert, die in besonderem Maße zur Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet beitragen. Angesichts der unüberschaubaren Vielzahl digitaler Angebote und einer Zunahme desinformierender Inhalte im Netz sollen Public Value-Angebote zukünftig leichter auffindbar sein. Die leichte Auffindbarkeit soll zudem zu einer höheren Reichweite dieser Angebote führen. Private Veranstalter erhalten dadurch die Chance auf größere Aufmerksamkeit und eine bessere Refinanzierung und werden für ihre Investitionen in Public-Value-Inhalte honoriert.

In einem europaweit einmaligen Verfahren haben die Medienanstalten nach einer öffentlichen Ausschreibung diejenigen privaten Angebote bestimmt, die neben den öffentlich-rechtlichen Angeboten in besonderem Maße zur Meinungs- und Angebotsvielfalt beitragen. Dieser Ansatz folgt dem Grundgedanken des dualen Systems, wonach öffentlich-rechtliche und private Medienanbieter gemeinschaftlich einen Beitrag für die Medienvielfalt in Deutschland leisten.

Aktuell sorgen die Medienanstalten für die Umsetzung der Public Value-Vorgaben und stehen hierzu in engem Austausch mit den Anbietern von Benutzeroberflächen und deren Verbänden. Die Angebote mit Public-Value-Status und die entsprechenden Listungen sind auf der Themenseite Public-Value im Webangebot der Medienanstalten abrufbar.

3.6 Journalistische Sorgfaltspflichten im Netz – Schwerpunktuntersuchung im Wahljahr 2021

Die Prüfung der Einhaltung journalistischer Sorgfaltspflichten durch Telemedienanbieter auf der Grundlage des neuen § 19 MStV und der damit intendierte Schutz verlässlicher demokratischer Kommunikationsprozesse hatte hohe Priorität bei den Medienanstalten im Jahr 2021. Insbesondere mit Blick auf die anhaltende Corona-Pandemie und das Wahljahr 2021 war die Einhaltung journalistischer Sorgfaltspflichten geschäftsmäßig handelnder Anbieter im Netz, die regelmäßig Nachrichten und Informationen anbieten, zu prüfen. Nach § 19 des MStV obliegt den Medienanstalten die Aufsicht über die Einhaltung anerkannter journalistischer Grundsätze durch Telemedienanbieter, soweit diese nicht der

Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Presserats unterliegen oder sich einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle angeschlossen haben. Die Medienanstalten führten hierzu eine Schwerpunktuntersuchung durch und leiteten auf Basis der Untersuchungsergebnisse mehrere Verfahren ein. Zur Orientierung für Anbieter wurde das Merkblatt „Journalistische Sorgfalt in Online-Medien“ veröffentlicht.

3.7 Erhöhung der Schlagkraft im Kampf gegen Hass und Hetze im Netz

Im Jahr 2021 erhöhte sich die Schlagkraft der Medienanstalten im Vorgehen gegen Hass und Hetze durch die Kooperation der Medienanstalten mit dem Bundeskriminalamt (BKA). Mittlerweile melden alle Medienanstalten in Deutschland Verdachtsfälle von medienrechtlich relevanter strafbarer Hassrede wie volksverhetzende oder bspw. den Holocaust leugnende Inhalte an die Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet beim BKA.

Einen Durchbruch bei der Verfolgung von Rechtsverstößen im Netz bedeutete dabei das von der Landesanstalt für Medien NRW entwickelte KiVi-Tool. Dabei handelt es sich um eine KI-unterstützte Software, mit der die Medienanstalten in die Lage versetzt wurden, automatisiert und auf breiter Basis Verdachtsfälle von Jugendschutzverstößen im Netz aufzufinden und konsequent zu verfolgen. Das KiVi-Tool wird mittlerweile von allen Landesmedienanstalten zur Ermittlung von Verstößen im Internet eingesetzt. Eine hierzu eingesetzte Arbeitsgruppe stellt dabei eine einheitliche Praxishandhabung sowie eine fortlaufende Entwicklung des Tools sicher. Mithilfe des KiVi-Tools konnten die Medienanstalten nach Ausbruch des Nahost-Konflikts im Oktober 2023 durch den Angriff der Hamas auf Israel in kürzester Zeit mehrere hundert Jugendschutzverstöße auf Plattformen an die EU-Kommission melden, um dieser die Prüfung etwaiger systematischer Verstöße von sehr großen Online-Plattformen gegen die Vorgaben des Digital Services Act ermöglichen zu können.

3.8 Verbindliche Regelungen zur Barrierefreiheit

Mit dem am 30. Juni 2023 in Kraft getretenen Medienänderungsstaatsvertrag wurde in § 7 erstmals gesetzlich der Begriff „barrierefreies Angebot“ verankert. Gleichzeitig gelten seither neue Berichtspflichten für Medienanbieter. Ungeachtet dessen setzen sich die Medienanstalten seit mittlerweile 10 Jahren dafür ein, dass Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe an Medien ermöglicht wird. Die dazu jährlich durchgeführten Monitorings sind ein wesentlicher Teil dieses Engagements. Sie geben Aufschluss über den Status Quo und die Perspektiven der Barrierefreiheit im Privatfernsehen und in ausgewählten Streamingdiensten. Mit der verbindlichen Verpflichtung für alle Programme mit bundesweiter Zulassung, regelmäßige Berichte zur Barrierefreiheit vorzulegen, sind weitere Aktivitäten der Anbieter im Bereich

Barrierefreiheit zu erwarten. Im letzten Monitoring wurde daher erstmals ein deutlich erweiterter Adressatenkreis aufgefordert, sich zu beteiligen. Der hohe Rücklauf hat gezeigt, dass das Engagement der Medienanstalten in der Branche eine vertiefte Sensibilisierung für das Thema Barrierefreiheit erzeugen konnte.

3.9 Dialog und Kooperationen stärken im dualen System

Angesichts großer Herausforderungen für das duale System etwa durch die zunehmende Dominanz großer Online-Plattformen war ein Ziel der Vorsitzzeit, durch Dialog und Zusammenarbeit das duale System zu stärken. Das DLM-Symposium dient dabei als wichtige Dialog- und Vernetzungsveranstaltung. Im Jahr 2023 nutzte der Vorstandsvorsitzende der ProSiebenSat.1 Media SE, Bert Habets, das DLM-Symposium, um für eine gemeinsame Plattform öffentlich-rechtlicher und privatwirtschaftlicher TV-Programmanbieter im Wettbewerb mit großen Online-Konzernen und Streamingdiensten zu werben.

Auch im Übrigen wurden auf allen Ebenen regelmäßige Austausche und Fachgespräche mit allen wichtigen Stakeholdern auf nationaler und europäischer Ebene etabliert, wie etwa mit der Rundfunkkommission und allen relevanten Interessenverbänden, aber auch mit Bundesinstitutionen und neuen Regulierungsadressaten. Ein intensiverer und regelmäßiger Austausch wurde ebenfalls mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ins Auge gefasst, um ein besseres Verständnis für die gegenseitigen Anliegen zu entwickeln und Kooperationen zwischen öffentlich-rechtlichem Rundfunk und Privaten zu unterstützen. Ein erster übergreifender Austausch auf Ebene der Intendantinnen und Intendanten/Direktorinnen und Direktoren fand Ende November 2023 statt.

4 Europäische Gesetzgebung und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung

4.1 Europäische Rechtsetzung

Mit dem Digital Services Act (DSA) und dem European Media Freedom Act (EMFA) hat die Europäische Kommission einen Paradigmenwechsel in der europäischen Medienpolitik eingeleitet. Der bisherigen Rahmenregulierung in der Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) werden nun mit dem DSA und dem EMFA gleich zwei EU-Verordnungen mit klarem Medienbezug an die Seite gestellt, nachdem die Medienregulierung bis dato als Gegenstand der Kulturhoheit und damit in erster Linie der nationalstaatlichen Regulierungskompetenz zugeordnet worden war. Vor diesem Hintergrund haben die Medienanstalten die entsprechenden Gesetzgebungsprozesse intensiv begleitet, um die medienrechtliche Perspektive unter Gesichtspunkten wie der Sicherung von Meinungsfreiheit und Meinungsvielfalt sowie des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Staatsferne der Medienaufsicht zu adressieren.

Beim DSA standen dabei die Diskussion unter anderem um das Herkunftslandprinzip, den Grad der Verantwortlichkeit von Plattformen sowie die zukünftige Rolle und Struktur der Medienregulierung im Fokus. Der DSA wird nun schrittweise bis zum 17. Februar 2024 in Kraft treten. Auf nationaler Ebene wird das Digitale-Dienste-Gesetz des Bundes (DDG) die Aufsicht über den DSA regeln. Hierbei setzen sich die Medienanstalten dafür ein, dass die Medienanstalten neben der Bundesnetzagentur als desig-niertem Digitale Dienste Koordinator für Deutschland als sektoral für die medienrechtlichen Fallgestaltungen zuständige Behörden benannt werden.

Mitte September 2022 wurde zudem der Legislativvorschlag der EU-Kommission zu einem European Media Freedom Act (EMFA) veröffentlicht. Neben den Hauptthemen Transparenz im Mediensektor und Integrität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sieht dieser auch eine Stabilisierung und Institutionalisierung der ERGA und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Medienaufsichtsbehörden vor.

Perspektivisch ist spätestens zum Zeitpunkt der Bildung der neuen EU-Kommission ab Herbst 2024 damit zu rechnen, dass die Debatte zur Änderung der AVMD-Richtlinie beginnen wird – insbesondere zu den Punkten Staatsferne, Herkunftslandprinzip und Satellitenkontrollmechanismen als Lehren aus aufkommenden Propagandaversuchen aus Drittstaaten. Die Medienanstalten werden sich insbesondere auch zu Fragen der Verbesserung der grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung weiterhin aktiv einbringen.

4.2 OVG NRW – Entscheidung zu Pornoanbietern

Unterstützung für ihr Vorgehen im Rahmen der grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung erhielten die Medienanstalten 2022 durch die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen im Eilverfahren im Fall von zwei im EU-Ausland ansässigen Anbietern, die pornografische Inhalte in Deutschland anbieten. Danach können ausländische Anbieter von pornografischen Inhalten ihre Angebote in Deutschland nur mit nach deutschem Recht verpflichtend einzusetzenden Altersverifikationssystemen zugänglich machen. Die Landesanstalt für Medien NRW und die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hatten die in Deutschland frei zugänglichen Inhalte von Porno-Anbietern mit Sitz in Zypern erfolgreich beanstandet. Die Entscheidung im Hauptsacheverfahren ist allerdings noch nicht rechtskräftig.

5 Staatsferne

Zentrales Thema des Vorsitzenden war zwischen 2020 und 2023 die Staatsferne. Zahlreiche Anlässe sorgten dafür, stets auf die Bedeutung einer unabhängigen Medienaufsicht hinzuweisen.

5.1 Jugendschutzgesetz des Bundes

Mit der Reform des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) durch den Bund im Jahr 2021 und mit der Etablierung der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) als Aufsichtsbehörde bei Medienplattformen drohte eine Aushöhlung des verfassungsrechtlich verankerten Staatsferne-Gebots für die Medienaufsicht der Länder. Dies war Ergebnis eines im Auftrag der Medienanstalten erstellten Gutachtens. Eine verfassungskonforme Lösung erfordert danach eine bessere Verschränkung des JuSchG mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Länder. Das staatsferne Aufsichtssystem im Medienbereich wurde unnötig aufs Spiel gesetzt und aufsichtsrechtliche Doppelstrukturen bei Bund und Ländern geschaffen. Vor dem Hintergrund der langjährigen Expertise der KJM und der Medienanstalten werden weiterhin künftige Nachbesserungen unumgänglich sein.

5.2 RT DE - Senden ohne Rundfunklizenz

Die ZAK hatte Anfang 2022 die Veranstaltung und Verbreitung des Fernsehprogramms „RT DE“ in Deutschland beanstandet und untersagt, weil die dafür erforderliche medienrechtliche Zulassung nicht vorlag. Die RT DE Productions GmbH hat die Verbreitung des Fernsehprogramms „RT DE“ in Deutschland vollständig eingestellt. Die Brisanz in der öffentlichen Diskussion hierzu wurde durch den Krieg in der Ukraine verstärkt.

5.3 Deutsche Welle

Auch der deutsche Auslandssender Deutsche Welle war Gegenstand der Staatsfernediskussion. Die Medienanstalten und die Deutsche Welle hatten sich nach längeren Gesprächen darauf verständigt, dass die Deutsche Welle die Verbreitung sämtlicher Sprachfassungen ihres Rundfunkprogramms auf innerdeutschen TV-Plattformen wie Magenta TV, Zuhause Kabel, Sky Q, Joyn und Zattoo einstellt. Diese Plattformen stehen als Medienplattformen unter der Aufsicht der Medienanstalten. Die Medienanstalten hatten die Verbreitung der Programme der Deutschen Welle auf dieser und anderen innerdeutschen TV-Plattformen unter dem Gesichtspunkt des gesetzlichen Auftrags der Deutschen Welle zur Verbreitung von Rundfunk für das Ausland als unzulässig angesehen.

5.4 Sicherstellung unabhängiger Medienregulierung in der EU

Staatsferne war auch stets zentrales Thema im Rahmen europäischer Gesetzgebungsverfahren. So forderten Europäische Medienregulierer im Rahmen zur Diskussion über den European Media Freedom Act (EMFA), auch zukünftig ihren gesetzlichen Auftrag unabhängig von der EU-Kommission erfüllen zu können. Die Verhandlungen zu diesem europäischen Legislativakt, der wichtige Themen der Medienregulierung wie die grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung oder die demokratische Wirkmacht digitaler Inhalte umfasst, betrifft die Arbeit der nationalen Medienaufsichtsbehörden in Europa unmittelbar. Das vorgesehene Gre-

mium für Mediendienste soll nach dem Entwurf seine Aufgaben „im Einvernehmen mit der Kommission“ erfüllen. Darüber hinaus soll ein Eingreifen des Gremiums teilweise nur „auf Ersuchen der Kommission“ ausgelöst werden. Die Medienanstalten begrüßten daher zwar die Stärkung der Zusammenarbeit der europäischen Medienregulierer, aber im Hinblick auf die Unabhängigkeit von staatlichen und politischen Akteuren forderten sie dringend Nachbesserung.

5.5 Netz DG – VG Köln

In ihrem Bemühen um die Aufrechterhaltung der Staatsferne erhielten die Medienanstalten Rückendeckung durch eine Entscheidung des VG Köln. Hiernach waren zentrale Vorschriften des novellierten Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) wegen Verstoßes gegen unionsrechtliche Vorschriften für unanwendbar erklärt worden. Unter anderem verstoße § 4a NetzDG gegen den in der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste festgeschriebenen Grundsatz der rechtlichen und funktionalen Unabhängigkeit der zur Überwachung der Pflichtenerfüllung der Diensteanbieter zuständigen Medienbehörden. Da das Bundesamt für Justiz mit Sitz in Bonn dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz unterstehe und von diesen Weisungen entgegennehme, könne von der in der Richtlinie geforderten Staatsferne beim Bundesamt für Justiz keine Rede sein. Damit folgte das Gericht einer Argumentation der Medienanstalten im Gesetzgebungsverfahren zum NetzDG. Das NetzDG wird nun mit dem Digitalen Dienste Gesetz des Bundes zur Umsetzung des Digital Services Act der EU aufgehoben werden.

6 Moderne Medienaufsicht mit vier Grundpfeilern

Während der Vorsitzzeit wurde das Profil der Medienanstalten zielgerichtet geschärft. Danach stützen sich die Medienanstalten bei ihrer Arbeit auf vier Grundpfeiler, nämlich Aufsicht, Forschung, Medienkompetenz und Dialog und erfüllen damit den Anspruch an eine moderne, föderale Medienaufsicht.

6.1 Aufsicht

Als Kernaufgabe der Medienanstalten sind die Entscheidungen im Aufsichtsbereich nach wie vor die Grundlage für ihre Tätigkeit. Die ZAK entscheidet im Zulassungs-, Werbe- und Inhaltsbereich regelmäßig in ihren Sitzungen, mittlerweile aber auch im schriftlichen Verfahren. Sämtliche Entscheidungen der ZAK sind übersichtlich in der Datenbank:

<https://www.die-medienanstalten.de/service/datenbanken/zak-verfahren/> aufgelistet.

6.2 Forschung und neues Online-Forschungsportal

Die Ergebnisse der gemeinsamen Forschung der Medienanstalten sind eine wichtige Grundlage für die Aufsichtstätigkeit. Gleichzeitig reichern

sie mit ihrer Veröffentlichung auch den öffentlichen Diskurs an. Zur Optimierung der Wahrnehmbarkeit ihrer Forschungsergebnisse bieten die Medienanstalten seit 2022 ein eigenes Online-Forschungsportal an. Seit-her findet man bei "Fakten + Impulse" in kürzeren Veröffentlichungsintervallen das Neueste aus dem Forschungsbereich der Landesmedienanstalten. Neben pointierten Artikeln und Debattenbeiträgen interner und externer Autorinnen und Autoren wird auch eine Fülle an Datenmaterial zugänglich gemacht. Anhand von interaktiven Grafiken werden die Ergebnisse der Studien anschaulich und gleichzeitig in ihrer Tiefe aufbereitet und vermittelt. Zum Beispiel hat der dort vorgestellte Transparenz-Check zur Wirkung der Kennzeichnung von politischer Werbung gezeigt, dass das Potential von Kennzeichnungen noch lange nicht ausgeschöpft ist. Das Portal, das sich zunächst auf die Inhaltforschung konzentrierte, wird sukzessive für den gesamten Forschungsbereich der Medienanstalten ausgebaut.

6.3 Prävention/Medienkompetenz

Die Vermittlung von Medienkompetenz ist weiterhin eine zentrale Aufgabe der Landesmedienanstalten. Die Vermittlung von Medienkompetenz flankiert und unterstützt die Aufsichtsfunktion der Medienanstalten. Denn nur durch das Ineinandergreifen von effektiver Aufsicht und zielgerichteter Medienkompetenzvermittlung lassen sich die übergreifenden medienpolitischen Zielsetzungen wie Meinungsvielfalt oder Jugendmedienschutz erreichen.

Die Medienanstalten initiieren daher seit 20 Jahren medienpädagogische Projekte, die einen verantwortlichen und kritischen Umgang mit Medien fördern, entwickeln Ratgeber und Infomaterialien für Eltern, Lehrerinnen und Erzieher und beteiligen sich an europaweiten Projekten. Mit ihren Aktivitäten zur Förderung der Medienkompetenz eröffnen die Medienanstalten Kindern und Jugendlichen, aber auch Erwachsenen den Zugang zu positiven Nutzungspotenzialen der Medien – Bildung, Kommunikation, Partizipation. Sie vermitteln ihnen, Medien reflektiert zu nutzen und Risiken zu vermeiden. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag zum präventiven Jugendmedienschutz, zur Entwicklung der Demokratiekompetenz und zum Verbraucher- bzw. Nutzerschutz. Neben den großen Gemeinschaftsprojekten wie Flimmo, Internet ABC oder Klicksafe fördern die Landesmedienanstalten weiterhin zahlreiche landesweite und lokale Medienkompetenzprojekte in Kindertagesstätten, Schulen und Bildungseinrichtungen.

6.4 Dialog

6.4.1 FAQ/Hinweisschreiben

Die Information und Aufklärung für Anbieter gehört inzwischen zum Tagesgeschäft und hat sich zu einer festen, präventiven Größe entwickelt. Hierzu werden gezielte Hinweisschreiben verschickt, wie sie bspw. im

Rahmen der § 19 MStV-Verfahren versandt wurden. Damit sollen betroffene Anbieter über Ihre Pflichten informiert werden, um letztendlich Verstöße zu verhindern. Weiter entwickelt wurden die Merkblätter, FAQs und Leitfäden zu bestimmten Themen, die auf der Webseite abrufbar sind und sich ebenfalls informierend an die Anbieter richten.

6.4.2 Veranstaltungen

In der Vorsitzzeit wurde die erfolgreiche Veranstaltungsreihe des DLM-Symposiums der Medienanstalten fortgesetzt, weiterentwickelt und modernisiert. Das Format ist klar medienpolitisch ausgerichtet und ist heute kompakter und erweitert mit den neuen technischen Verbreitungsmöglichkeiten seinen Wirkungskreis. Nachdem das Symposium 2020 wegen der Pandemie ausfiel und 2021 noch rein digital stattfand, konnte die wichtigste Dialog- und Vernetzungsveranstaltung der Medienanstalten mittlerweile wieder als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Prominente Speakerinnen und Speaker wie der Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble, die stellvertretende EU-Kommissionspräsidentin Věra Jourová, der ProSiebenSat.1 Vorstandsvorsitzende Bert Habetz oder der ARD-Vorsitzende Kai Gniffke trugen zur weiteren Steigerung der Wahrnehmung bei. Neben dem DLM-Symposium konnten weitere Veranstaltungsformate der Direktorenkonferenz und der Gremienvorsitzendenkonferenz der Medienanstalten, wie etwa anlässlich der Medientage München und der Medientage Mitteldeutschland etabliert und fortentwickelt werden.

7 Publikationen und externe Kommunikation

Die Publikationen passen sich ebenfalls den digitalen Gegebenheiten an und werden nun primär online publiziert. Dabei erfuhren auch die Flaggschiffe Digitalisierungsbericht Video bzw. Audio eine Neuerung und werden seit 2022 in kompakter Form als Audio- bzw. Videotrends präsentiert. Das bis 2021 bewährte Jahrbuch der Landesmedienanstalten wurde eingestellt. Stattdessen präsentieren sich die Landesmedienanstalten mit ihren eigenen Webauftritten und die Gemeinschaftsaktivitäten werden stets aktuell auf der Webseite der Medienanstalten unter www.die-medienanstalten.de vorgehalten. Die Webseite erfährt derzeit einen Relaunch und wird künftig (voraussichtlich ab 2. Quartal 2024) kompakter und mit einem frischeren Look versehen auftreten.

7.1.1 Einführung Newsletter der Medienanstalten

2021 wurde der Newsletter der Medienanstalten eingeführt. Seitdem wird den Abonnenten einmal im Quartal ein komprimierter Überblick über die jüngsten Entscheidungen aus der Aufsichts- und Regulierungstätigkeit sowie über weitere Aktivitäten gegeben. Er erlangte rasch einen hohen Beliebtheitsgrad und ist aus der Öffentlichkeitsarbeit der Medienanstalten nicht mehr hinwegzudenken.

7.1.2 Social Media

Auch gab es einige bedeutsame Veränderungen im Bereich der sozialen Netzwerke, denen durch Anpassung des Social-Media-Portfolios der Medienanstalten Rechnung getragen wurde. Dazu gehören stetige Veränderungen im Informations- und Mediennutzungsverhalten der Zielgruppen der Medienanstalten. Nicht zuletzt hat aber auch die Übernahme des Konzerns Twitter durch Elon Musk Ende 2022, die mit der eine (drohende) Nichteinhaltung medienrechtlicher, mindestens aber kommunikativer Standards einherging, zu einer Anpassung geführt. So wurde ein LinkedIn-Profil für die Dachmarke „die medienanstalten“ im Februar 2023 eingerichtet und die aktive Präsenz auf Twitter/X auf ein Minimum reduziert. Auf LinkedIn werden seither in regelmäßigen Beiträgen die Medienanstalten als Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der Medienregulierung und Digitalpolitik glaubwürdig positioniert und ihre Aufgabenerfüllung insb. bei der Sicherung von (Medien-)Vielfalt kommuniziert. Ebenfalls trägt die LinkedIn-Präsenz zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Medienanstalten bei. Als Instrument der Öffentlichkeitsarbeit insbesondere bei der Bewerbung von Veranstaltungen und Publikationen hat sich LinkedIn als sehr effektiv erwiesen.

8 Interne Prozesse und Personalien

8.1 Interne Prozesse

Mit dem Vorsitzwechsel wurden auch interne Prozesse neu aufgestellt. Im November 2020 fand die letzte Sitzung des Fachausschusses Medienkompetenz, Nutzer- und Jugendschutz, Lokale Vielfalt (FA 3) statt. Der FA 3 ging dann ab 2021 im neuen Beauftragten für Medienkompetenz auf. Beauftragter für Medienkompetenz ist seitdem TLM-Direktor Jochen Fasco, der zuvor den FA 3 koordinierte.

Darüber hinaus wurden 2021 unter anderem mit Blick auf das Inkrafttreten des neuen MStV sog. Themenverantwortliche eingeführt. Durch die Festlegung der Verantwortlichkeit in der Regel einer Direktorin oder eines Direktors für ein bestimmtes aktuelles Thema wird sichergestellt, dass das Thema aktiv vorangetrieben und bearbeitet wird. Die oder der Themenverantwortliche bildet hierzu agile Teams aus Mitarbeitenden aller Häuser, die sie/ihn bei der Arbeit unterstützen. Dadurch gelingt es, die föderalen Ressourcen zu nutzen und gleichzeitig spezifisches Know-How in einem Kreis von Mitarbeitenden aus den Häusern aufzubauen und den entsprechenden Know-How-Transfer in die Häuser zu gewährleisten. Derzeit gibt es 13 Themenverantwortlichkeiten. In sogenannten Themenpapieren werden Ziele, Aufgaben und Zeitpläne in jährlicher Aktualisierung für den internen Gebrauch dargestellt und mit der GVK diskutiert. Die Themenverantwortungen sind entsprechend ihrer Sachnähe

dem Fachausschüssen Regulierung oder dem Fachausschuss Infrastruktur und Innovation zugeordnet und werden dort vorbesprochen.

Ein weiterer Schritt der Prozessoptimierung war die neue Struktur zur Vorbereitung der jährlichen Haushaltsaufstellung seit dem Jahr 2022. Seitdem wird nach Vorlage einer Ersteinschätzung durch die GGS zunächst in einem Kreis mit dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und dem Haushaltsbeauftragten ein Vorentwurf beraten. Die erste Lesung findet dann im Anschluss bereits zum Ende des 2. Quartals in der DLM statt. Anlässlich der Klausurtagung im September wird über eine konsolidierte Version beraten und im Anschluss die Gremienvorsitzendenkonferenz einbezogen. Abschließend wird in dritter Lesung im November traditionell in der Gesamtkonferenz über den Haushalt des nächsten Jahres befunden.

Eine letzte Maßnahme war die Vorbereitung der Verkleinerung der Räumlichkeiten der GGS in Berlin. Nicht zuletzt durch die verstärkten Home-Office-Tätigkeit, die sich seit der Corona-Pandemie etabliert hatte, aber auch durch das Auslaufen des bestehenden Mietvertrags, kam die DLM überein, die bestehenden Räumlichkeiten für die GGS zu halbieren. Zum Redaktionschluss standen die Planungen für entsprechende Umbauarbeiten an gleicher Stelle in Berlin an, damit die Tätigkeiten vor Ort ab 2024 mit einem Raumbuchungssystem für die Mitarbeitenden vor Ort nahtlos fortgesetzt werden können.

8.2 Personalien

In personeller Hinsicht hat es in den vergangenen vier Jahren einige Veränderungen und damit verbundene Funktionswechsel gegeben.

NLM-Direktor Andreas Fischer ging zum 01.08.2020 in den Ruhestand. Sein damaliger Stellverteter, Prof. Christian Krebs, folgte ihm ins Amt. Auch BLM-Präsident Siegfried Schneider ging zum 01.10.2021 in den Ruhestand. Der bisherige BLM-Geschäftsführer Dr. Thorsten Schmiege folgte ihm als sein Nachfolger ins DLM-Kollegium. Für Uwe Conradt, der die LMS und die DLM bereits zum 01.10.2019 verlassen hatte, folgte Ruth Meyer im Mai 2020 als LMS-Direktorin und DLM-Mitglied. Auch in der mabb gab es einen Wechsel mit Auswirkungen auf die DLM. Dr. Eva Flecken löste am 15.03.2021 Dr. Anja Zimmer als mabb-Direktorin ab. Interimsweise übernahm Joachim Becker als Direktor der Medienanstalt Hessen die dadurch vakant gewordene Koordinierung des Fachausschusses 1 bis Ende 2021. Joachim Becker ging dann Ende 2022 in den Ruhestand. Sein damaliger Stellvertreter Prof. Dr. Murad Erdemir ist seit dem 01.01.2023 neuer Direktor der Medienanstalt Hessen und damit auch Mitglied in der DLM. Als neuestes Mitglied konnte zum 01.03.2023 Eva-Maria Sommer in der DLM begrüßt werden, die in der MA HSH dem bereits am 31.10.2021 ausgeschiedenen Thomas Fuchs nachfolgte. Dessen Koordinatorfunktion im Fachausschuss 2 übernahm zum 01.11.2021 Dr. Thorsten Schmiege, die Koordination des Fachausschuss 1 ab 01.01.2022 Prof. Christian Krebs.

Sämtliche aktuellen Funktionsträger sind auf der Webseite verzeichnet:
<https://www.die-medienanstalten.de/ueber-uns/organisation>

die medienanstalten
Gemeinsame Geschäftsstelle
Friedrichstraße 60
10117 Berlin

Telefon: +49 (0)30 2064690-0
Mail: info@die-medienanstalten.de
www.die-medienanstalten.de